

## § 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle Patienten mit der Aufnahme in die **ARBERLANDKlinik Zwiesel und ARBERLANDKlinik Viechtach**. Für Besucher und sonstige Personen wird die Hausordnung mit dem Betreten des Klinikgeländes verbindlich. Diese Hausordnung ist Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbedingungen der Klinik (AVB).

## § 2 Allgemeines

- (1) Der Aufenthalt in einer Klinik erfordert im Interesse aller Patienten besondere Rücksichtnahme und Verständnis.
- (2) Die dienstlichen Anordnungen und Weisungen der Ärzte, des Pflegepersonals und der Klinikverwaltung sind zu befolgen.
- (3) Der Genuss von Alkohol bedarf der Erlaubnis des behandelnden Arztes und ist auf ein Minimum zu beschränken.
- (4) Rauchen ist in der gesamten Klinik und insbesondere in den Krankenzimmern und den Fluren aus Gründen des Brandschutzes strengstens verboten.  
Nur in ausgewiesenen Raucherzonen (z.B. Raucherzimmer, Balkone der Stationen, Haupteingangsbereich) darf geraucht werden.  
**Offenes Licht** (z. B. Kerzen) ist ebenfalls aus Gründen des Brandschutzes **verboten**.  
Als einzige Ausnahme davon wird nach Genehmigung durch das Pflegepersonal die Aufstellung einer Kerze in einem speziellen Glasbehältnis (welches den internen brandschutztechnischen Vorgaben entspricht und von den Stationen vorgehalten wird) unter dauernder Aufsicht bei Sterbenden toleriert.
- (5) In allen Bereichen der Klinik ist größtmögliche Ruhe einzuhalten.
- (6) Aus hygienischen Gründen ist in den Räumen der Klinik und bei Einrichtungsgegenständen auf größtmögliche Sauberkeit zu achten. Das Mitbringen von Tieren ist im gesamten Klinikbereich untersagt.
- (7) Der Aufenthalt in den Betriebs- und Wirtschaftsräumen der Klinik ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis gestattet.
- (8) Patienten und Besucher haben sich so zu verhalten, dass religiöse Handlungen nicht gestört werden.

## § 3 Aufenthalt der Patienten

- (1) Die Zuweisung des Krankenbettes erfolgt durch den zuständigen Arzt oder das zuständige Pflegepersonal der Station bzw. durch den zuständigen Arzt der Notaufnahme bzw. Aufnahmestation.
- (2) Während der ärztlichen Visiten, der Behandlungs- und Pflegezeiten, der Essenszeiten und während der Zeit der Bettruhe (von 22:00 bis 06:00 Uhr) sollen die Krankenzimmer von den Patienten nicht verlassen werden.
- (3) Patienten, die sich außerhalb des Zimmers aufhalten, müssen Überkleidung anziehen.
- (4) Die Aufenthaltsräume sind täglich ab 20:00 Uhr von Patienten und Besuchern zu verlassen.

Bearbeiter	Prüfung/Freigabe	Version	Ersterstellung	Seite
Verwaltungsleitung	Vorstand/QMB	17.07.2023 - 02	01.10.2021	Seite 1 von 4

- (5) Auf Mitpatienten ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.
- (6) Der Betrieb von Rundfunk-/Fernsehgeräten u.ä. ist mit offenem Ton während der Ruhezeiten untersagt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Pflegepersonals. Rundfunk-/Fernsehgeräte dürfen nur auf Zimmerlautstärke eingestellt werden. Der Anschluss und Betrieb anderer privater Geräte (z.B. Heizgeräte, Wasserkocher, Klimageräte etc.) ist in der Klinik nicht erlaubt. Ausgenommen sind Geräte, die der Körperpflege dienen (z.B. Rasierapparat, Föhn).
- (7) Die Benutzung privater Audiogeräte, Laptops, Tablets und dergleichen ohne offenen Ton ist gestattet. Der Betrieb privater Fernsehgeräte ist nicht gestattet.
- (8) Wertsachen und Geld können der Verwaltung zur Aufbewahrung übergeben werden. Die Quittung darüber ist zur Rückgabe vorzulegen.
- (9) Patienten von Infektionsbereichen oder geschlossenen Krankenstationen dürfen diese nur mit Genehmigung des Arztes verlassen.
- (10) Patienten, die das Klinikgelände vorübergehend verlassen wollen, benötigen hierfür eine Erlaubnis des Arztes.

#### **§ 4 Besuche**

- (1) Krankenbesuche sind zu den von der Krankenhausleitung festgesetzten Besuchszeiten erlaubt, sofern der Arzt nicht weitergehende Einschränkungen angeordnet hat.
- (2) Die Besuchszeiten sind täglich von 14:00 – 19:00 Uhr. Der Besuch von Vätern in den Folgentagen der Entbindung ist innerhalb der Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe täglich von 07:00-19:00 Uhr möglich.
- (3) Außerhalb der Besuchszeiten können mit ärztlicher Erlaubnis, unter Rücksichtnahme auf die Ruhezeiten, Ausnahmen zugelassen werden, z.B. bei Schwerkranken, Palliativpatienten und Kindern.
- (4) In Infektionsbereichen sind Besuche nur nach vorheriger Anmeldung und nur mit ärztlicher Erlaubnis möglich. Besucher dieser Bereiche müssen die dafür vorgesehene Schutzkleidung anlegen und bis zum Verlassen tragen, wenn dies vom Arzt festgelegt oder aus pflegerischer Sicht notwendig ist.
- (5) In den Intensivpflegestationen sind Besuche nur nach vorheriger Anmeldung und nur mit ärztlicher Erlaubnis möglich. Besucher dieser Bereiche müssen die dafür vorgesehene Schutzkleidung anlegen und bis zum Verlassen tragen, wenn dies vom Arzt festgelegt oder aus pflegerischer Sicht notwendig ist.
- (6) Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder in deren Hausgemeinschaft solche Krankheiten herrschen, dürfen die Klinik nicht betreten. Verwahrlosten Personen und Betrunkenen oder unter Einfluss anderer Drogen stehenden Personen kann der Zutritt verwehrt werden.
- (7) Kinder unter 14 Jahren sollen Patienten nur in Begleitung Erwachsener besuchen.
- (8) Durch das Verhalten der Besucher oder Dritter dürfen Patienten, Personal und andere Personen im gesamten Klinikgelände weder belästigt, behindert noch gefährdet werden.
- (9) Das Mitbringen von Topfpflanzen ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet.

#### **§ 5 Klinikeinrichtungen**

Bearbeiter	Prüfung/Freigabe	Version	Ersterstellung	Seite
Verwaltungsleitung	Vorstand/QMB	17.07.2023 - 02	01.10.2021	Seite 2 von 4

- (1) Die Einrichtungen der Klinik sind von den Benutzern schonend zu behandeln. Die Haftung für schuldhaft verursachte Beschädigungen richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Umstellung oder das Auswechseln von Einrichtungsgegenständen sowie die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten sind nicht gestattet.

#### **§ 6 Heil- und Arzneimittel**

- (1) Die verordneten Heil- und Arzneimittel werden den Patienten von den Ärzten oder auf ärztliche Anweisungen durch das Pflegepersonal verabreicht.
- (2) Andere Heil- und Arzneimittel als die vom Klinikarzt verordneten dürfen nicht angewendet werden.

#### **§ 7 Verpflegung**

- (1) Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Anordnung (z.B. Diät).
- (2) Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.
- (3) Die Vorgaben der Klinik zur Abfalltrennung sind zu beachten.

#### **§ 8 Verkehr auf dem Klinikgelände**

- (1) Im Klinikgelände dürfen Kraftfahrzeuge von Patienten und Besuchern nur auf den dafür ausgewiesenen öffentlichen Parkflächen bzw. Plätzen abgestellt werden.
- (2) Die reservierten Parkplätze für das Klinikpersonal sind unbedingt freizuhalten (auch an Sonn- und Feiertagen). Die Parkplatzordnung ist zu beachten und die allgemeinen Inhalte des § 2 der Parkplatzordnung haben auch für Patienten und Besucher bei der Nutzung der öffentlichen Parkflächen Gültigkeit.
- (3) Der Motor ist abzustellen und das Autoradio leise zu stellen.

#### **§ 9 Verbot von Sammlungen, gewerblicher und parteipolitischer Betätigung**

Betteln, Werben, Feilbieten von Waren, Auftritte, Veranstaltungen, Verteilen von Prospekten und Handzetteln sowie parteipolitische Betätigungen sind auf dem gesamten Klinikbereich untersagt. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Verwaltungsleitung.

#### **§ 10 Beschwerden/Anregungen**

Die Patienten können sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden schriftlich oder mündlich vorrangig an das Beschwerdemanagement der Kliniken, die Patientenfürsprecher und natürlich auch an den Ärztlichen Direktor, den zuständigen Chefarzt, den Stationsarzt, die leitende Stationspflegekraft, die Pflegedienstleitung, die Verwaltungsleitung oder an den Vorstand wenden.

#### **§ 11 Hausrecht**

Bearbeiter	Prüfung/Freigabe	Version	Ersterstellung	Seite
Verwaltungsleitung	Vorstand/QMB	17.07.2023 - 02	01.10.2021	Seite 3 von 4

- (1) Die Verwaltungsleitung bzw. beauftragte Personen (z.B. Chefarzte, Stationsärzte und Pflegepersonal in ihrem jeweiligen Aufgaben- und Funktionsbereich, Mitarbeiter der Pforte, Mitarbeiter der Technischen Abteilung u.a.) üben das Hausrecht aus.
- (2) Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen bedürfen der Erlaubnis der Klinikleitung und aller beteiligten Personen.

### **§ 12 Zuwiderhandlungen**

- (1) Patienten und Begleitpersonen können bei wiederholten und groben Verstößen gegen die Hausordnung von der Klinik ausgeschlossen werden. Gegen Besucher oder andere Personen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
- (2) Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Klinikeigentum kann Schadensersatz verlangt werden.

Zwiesel / Viechtach, 17.07.2023

Christian Schmitz  
Vorstand

Bearbeiter	Prüfung/Freigabe	Version	Ersterstellung	Seite
Verwaltungsleitung	Vorstand/QMB	17.07.2023 - 02	01.10.2021	Seite 4 von 4